

# Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan

## **„Bayerwald Familienpark“ durch Deckblatt Nr. 4**

Der Gemeinderat Neukirchen hat mit Beschluss vom 13.10.2022 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Bayerwald Familienpark“ durch Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „Bayerwald Familienpark“ durch Deckblatt Nr. 4 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf und im Rathaus Neukirchen, Hauptstr. 2, 94362 Neukirchen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter [www.neukirchen.net](http://www.neukirchen.net) und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

### **Unbeachtlich werden demnach:**

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hunderdorf, 04.11.2022

**Gemeinde Neukirchen**



Wallner

Erster Bürgermeister



Hunderdorf, 12.12.2022

Aushang: 07.11.2022

Abhang: 09.12.2022

Pollmann, Geschäftsstellenleiter